

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hoppenrade – Sitz Koppelow

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) M-V in der gültigen Fassung vom 21.02.2002 (GVOBl. S. 254) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der gültigen Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoppenrade vom 01.04.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Leistungen ohne Kostenersatz

Die von der Freiwilligen Feuerwehr Hoppenrade – Sitz Koppelow – zu leistende Hilfe bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, welche durch Unglücksfälle, Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht sind, sowie der Schutz des Einzelnen und des Gemeinwesens vor hierbei drohenden Gefahren erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Dasselbe gilt für die technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notständen.

§ 2

Leistungen gegen Kostenersatz

- (1) Alle anderen Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind, soweit sie nicht unter § 1 fallen, kostenersatzpflichtig.
- (2) Solche Hilfe- und Sachleistungen sind insbesondere:
 1. das Aufnehmen von Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- oder Lagerbehältern ausgelaufen sind, auslaufen oder auszulaufen drohen.
 2. das Aufnehmen und Auspumpen von Wasser aus Kellern, Garagen o. ä. infolge von Naturereignissen, defekten Wasserleitungen, Armaturen oder Heizkörpern (das Abpumpen von Abwasser, Fäkalien u. ä. fällt nicht in das Aufgabengebiet der FFw)
 3. das Bergen absturzgefährdeter Gebäudeteile, Schornsteine, Ziegel, Hausverkleidungen u. ä.
 4. Aufräum- und Säuberungsarbeiten an der Schadenstelle, soweit diese auf Antrag des Geschädigten vorgenommen werden und nicht mehr der Gefahrenbeseitigung dienen
 5. die Bereitstellung von Brandsicherheitswachen sowie andere Sicherheitsdienste durch Feuerwehrangehörige
- (3) Hilfeleistungen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen, werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen besteht nicht. Die Durchführung solcher Hilfeleistungen ist kostenpflichtig.
- (4) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren aufgrund missbräuchlicher Alarmierung oder aufgrund eines Fehlalarms durch Feuermeldeanlagen sind kostenpflichtig.

§ 3

Berechnung des Kostensatzes

- (1) Der Kostensatz wird nach dem als Anlage beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das Personal, die Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft)
- (3) Bei längerem Einsatz, insbesondere bei zeitweiliger Überlassung einzelner Geräte, kann ein Tagessatz festgelegt werden. Dieser beträgt mindestens das Vierfache des Kostensatzes für eine Stunde.
- (4) Sollte beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich werden, so kann ebenfalls das Ausrücken der Feuerwehrkräfte in Rechnung gestellt werden.
- (5) Der Kostensatz setzt sich zusammen aus:
 1. Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen
 2. Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte

3. Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der eine Leistung nach § 2 veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird.
(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Einziehung des Kostensatzes

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostensatzes entsteht, sobald die Freiwillige Feuerwehr zum Einsatz alarmiert wird.
(2) Der Kostensatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Kostensatzbescheides fällig.
(3) Ein rückständiger Kostensatz unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Hoppenrade über den Kostensatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hoppenrade - Sitz Koppelow - sowie der in der Anlage zur Satzung beigefügte Tarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Hoppenrade, 02.04.2008

Maßmann
Bürgermeister

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

Für die Leistungen der Feuerwehr Hoppenrade - Sitz Koppelow werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

	Euro/Stunde
1. Personelle Leistungen	
Einsatz, Wach- und Sicherungskräfte	22,65
2. Ausrückkosten für eingesetzte Fahrzeuge	
2.1. T 4	75,00
2.2. LF 16	90,00
3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen	
3.1. Pumpen (Tauchpumpe)	10,00
3.2. Beleuchtungssatz (Aggregat, Scheinwerfer)	10,00
3.3. sonstige Feuerwehrhilfsgeräte (z.B. Motorkettensäge, Trennschleifer)	10,00
3.4. Schlauchboot	20,00
4. Schlauchmaterial	Euro/Einsatz
- Druckschläuche	5,00
- wasserführende Armaturen	2,50
5. Verbrauchsmaterialien	
5.1. Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen berechnet (z.B. Ölbindemittel) + 15% Verwaltungskostenanteil	
5.2. Die Entsorgung von Altölbindemittel wird zum Selbstkostenpreis + 15% Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt.	

Hinweis:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Hoppenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können.